PREISBLATT
Für Zolldienstleistungen

Gültig ab 01.01.2027 (derzeit in Prüfung)

Inhalt

1. Allgemein.....3
2. Entgelte3
3. Streitschlichtung.....4

1. Allgemein

Die Österreichische Post AG (im Folgenden „Post“) übernimmt für alle Postsendungen (im Folgenden „Sendungen“), die aus einem nicht zum Zollgebiet der Union zählenden Gebiet (im Folgenden „Drittland“) in Österreich einlangen, die zollrechtliche Behandlung.
Die Post übernimmt die zollrechtliche Behandlung auch für Sendungen, die aus einem nicht zum Zollgebiet der Union zählenden Gebiet an den*die Absender*in in Österreich zurückgesendet werden (siehe Pkt. 3.3.4 AGB Brief International sowie Pkt. 3.4.5 AGB Paket International, abrufbar unter post.at/agb).
Für die in diesem Zusammenhang von der Post erbrachten Dienstleistungen (im Folgenden „Zolldienstleistungen“) werden nachstehende Entgelte in Rechnung gestellt und bei Ausfolgung der Sendung eingehoben.

Für Briefe bis 2 kg sowie Pakete bis 10 kg sind die Entgelte im Rahmen des Universaldienstes umsatzsteuerfrei. Die Entgelte verstehen sich als Nettobeträge exkl. aller gesetzlich geschuldeten Steuern und Abgaben insbesondere der USt.

Die Entgelte für Pakete über 10 kg und für EMS-Sendungen verstehen sich als Bruttoentgelte inkl. aller gesetzlich geschuldeten Steuern und Abgaben insbesondere der USt.

2. Entgelte

2.1 Importtarif Drittlandssendungen bis EUR 150,00

Für Sendungen mit einem Warenwert bis zu EUR 150,00 wird für die Verarbeitung, Feststellung, und ggf. Einhebung der vom Zoll vorgeschriebenen Abgaben sowie deren Abrechnung mit dem Zoll je Sendung folgendes Entgelt verrechnet:

Zolldienstleistung	Entgelt in EUR netto	Entgelt in EUR brutto
Importtarif Drittlandssendungen bis EUR 150,00	7,50	9,00

Für Zolldienstleistungen im Zusammenhang mit Sendungen, welche im Wege des Versandhandels aus Drittländern eingeführte Gegenstände mit einem Warenwert von höchstens EUR 150,00 beinhalten, wird der Importtarif nicht eingehoben, sofern für diese Sendungen die umsatzsteuerliche Sonderregelung gemäß § 25b UStG, BGBl. I Nr. 91/2019 (Import-One-Stop-Shop, IOSS) in Anspruch genommen wird.

2.2 Importtarif Drittlandssendungen über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00

Für Sendungen mit einem Warenwert über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 wird für die Verarbeitung, Feststellung, und ggf. Einhebung der vom Zoll vorgeschriebenen Abgaben und deren Abrechnung mit dem Zoll je Sendung folgendes Entgelt verrechnet:

Zolldienstleistung	Entgelt in EUR netto	Entgelt in EUR brutto
Importtarif Drittlandssendungen über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00	13,20	15,84

2.3 Importtarif Drittlandssendungen über EUR 1.000,00

Für Sendungen mit einem Warenwert über EUR 1.000,00 wird für die Verarbeitung, Feststellung, und ggf. Einhebung der vom Zoll vorgeschriebenen Abgaben und deren Abrechnung mit dem Zoll je Sendung folgendes Entgelt verrechnet:

Zolldienstleistung	Entgelt in EUR netto	Entgelt in EUR brutto
Importtarif Drittlandssendungen über EUR 1.000,00	39,60	47,52

2.4 Die Importtarife (gemäß Punkt 2.1 bis 2.3) werden nur bei Ausfolgung der Sendung eingehoben.

Sollte der*die Empfänger*in erklären, die Sendung nicht annehmen zu wollen, wird der Importtarif nicht eingehoben und die Sendung in der Regel an den*die Absender*in retourniert, sofern dies vom*von der Absender*in nicht ausgeschlossen wurde, oder mit der Sendung auf andere gesetzlich zulässige Weise verfahren.

Sollte der*die Empfänger*in einer zurückgesendeten Sendung erklären, die Sendung nicht annehmen zu wollen, wird die Sendung als unanbringlich gemäß Pkt. 3.3.1 AGB Brief International bzw. Pkt. 3.6 AGB Paket International behandelt.

2.5 Bearbeitungs- und Lagerentgelt

Langen (zurückgesendete) Sendungen (für Empfänger*innen in Österreich) ein, bei denen nicht alle zur zollrechtlichen Behandlung erforderlichen Dokumente, Unterlagen etc. vorliegen, tritt die Post mit dem*der Empfänger*in in Kontakt.

Der*die Empfänger*in hat die Möglichkeit,

a.) die entsprechenden Dokumente, Unterlagen etc. zu übermitteln (um die weitere zollrechtliche Behandlung durchführen zu können), um die Sendung nach erfolgter zollrechtlicher Behandlung zu erhalten oder

b.) keine Dokumente, Unterlagen etc. nachzureichen oder zu erklären, die Sendung nicht annehmen zu wollen. Diesfalls wird die Sendung in der Regel an den*die Absender*in retourniert, sofern dies vom*von der Absender*in nicht ausgeschlossen wurde, oder mit der Sendung auf andere gesetzlich zulässige Weise verfahren; zurückgesendete Sendungen werden als unanbringlich gemäß Pkt. 3.3.1 AGB Brief International bzw. Pkt. 3.6 AGB Paket International behandelt.

Für die weitere zollrechtliche Behandlung der (zurückgesendeten) Sendung im Fall a.) wird vom*von der Empfänger*in das Bearbeitungs- und Lagerentgelt eingehoben.

Zolldienstleistung	Entgelt in EUR netto	Entgelt in EUR brutto
Bearbeitungs- und Lagerentgelt	31,68	38,02

3. Streitschlichtung

Streit- oder Beschwerdefälle mit der Post, die für den*die Kund*in nicht befriedigend gelöst werden konnten, können der Regulierungsbehörde vorgelegt werden. Die Regulierungsbehörde hat sich um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen und eine Empfehlung abzugeben, die jedoch weder verbindlich noch anfechtbar ist (§ 53 Postmarktgesetz). Die Post ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Rochusplatz 1, 1030 Wien

Post-Kundenservice:
Business-Hotline: 0800 212 212
Privatkunden: 0800 010 100
post.at/kundenservice

post.at
post.at/business
Satz- und Druckfehler vorbehalten. Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz in politischer Gemeinde Wien. FN 180219d des Handelsgerichts Wien.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter post.at/datenschutz